

MEMENTO des Welpen- und Zuchtstättenkontrolleurs der Schweizer Laufhunde

Hilfsmittel

- Lesegerät für die Codenummer des Mikrochip
- Stempelausrüstung des SLC
- Zuchtreglement ZR- 2005 und Formular Zuchtbericht des Kontrolleurs.

Zuchtbericht des Welpen- und Zuchtstättenkontrolleurs

Allgemeines

- Die verschiedenen Formulare werden zur verlangten Zeit durch die Kontrollstelle (KS) des SLC zugesandt.
- Sie werden durch den Zuchtkontrollleur und den Züchter unterzeichnet.
- Sie werden nach erfolgter Kontrolle der KS zugeschickt.
- Die letztere hält an folgenden Punkten fest :

1^{ter} Wurf

- Nach der Zuteilung des Zuchtnamens FCI an den Züchter, muss der Zwinger vor der ersten Deckung der Schweiz. Laufhündin kontrolliert werden.
- Das von der KS verschickte Formular zählt die Punkte auf, die zu kontrollieren sind.
- Der Kontrollleur informiert den Züchter über allfällige Mängel, die er beheben muss ; er vereinbart eine Ausführungsfrist und ein Kontrolldatum.

1^{te} Woche

- Sollte der Wurf mehr als 8 Welpen enthalten, muss der Züchter mit einer Zufütterung oder durch Zuzug einer Amme aushelfen ; die Welpen müssen an die erstere in den ersten 5 Tagen, die der Geburt folgen, anvertraut werden; die KS des SLC wird gleichzeitig benachrichtigt.

9^{te} Woche

- Der Microchip wurde durch den Tierarzt implantiert und die Identifikation des Welpen erfolgt mittels Chiplesegerät.
- Die Codenummer des Chip wird auf die Abstammungsurkunde, ins Impfbüchlein und den Zuchtbericht aufgeklebt; die Etiketten werden mit dem Clubstempel versehen.
- Jeder Mangel hinsichtlich Hundehaltung und Aufzucht wird dem Züchter mündlich mitgeteilt und im Zuchtbericht vermerkt.

Der Kontrollleur muss den Züchter daran erinnern, dass :

- die Welpen den Zwinger ab der 10. Woche (nach Ablauf der 9. Woche) verlassen dürfen
- die Welpen auf der Basis eines schriftlichen Kaufvertrages, der auf der Internethomepage des SLC abgerufen werden kann, abgegeben werden müssen.
- die KS des SLC informiert wird, wenn keine Welpen mehr verkäuflich sind.
- ein Export-Pedigree für die Welpen, die ins Ausland verkauft werden, verlangt werden muss

Gebühren

Die Gebühren betreffend Zwingerkontrolle bei Neuzüchtern oder verlegter Zwinger, Wurf- und Zwingerkontrollen sowie die Identifikation der Welpen, werden durch die DV des SLC bestimmt. Sie sind im Internet auf der Homepage des SLC in Erfahrung zu bringen. Im Moment sind sie folgendermaßen festgelegt:

- Fr. 20.- für die Zwinger- und Wurfkontrolle
- Fr. 10.- pro Welpen (mindestens Fr. 30) für die Kontrolle der Chipnummern
- Fr. 50.- für einen Rekurs
- Für Nichtmitglieder des SLC werden diese gebühren verdoppelt.

Kontrollstelle (KS) des SLC

Jean-Pierre Boegli, rue du Brise-Vent 39, 2800 Delémont, Tel. 032 423 16 36 oder 079 622 14 82

Sekretariat der Stammbuchverwaltung SKG

case postale 8276, 3001 Berne, Tel. 031 306 62 62